

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rudolf Geiser AG

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Haftungsausschluss

- 1.1 Durch jegliche Auftrags- oder Bestellungserteilung sowie durch das Abrufen von Informationen auf den Web-Seiten und Print-Dokumentationen der Rudolf Geiser AG erklären Sie sich mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Anderslautende allgemeine Bedingungen von Käufern und Auftraggebern haben keine Geltung.

2. Abbildungen, Masse und technische Informationen

- 2.1 Abbildungen, Masse und Oberflächen sowie alle übrigen Angaben in unseren Katalogen und Dokumentationen sowie im Web-Shop und auf der Web-Seite www.gela.ch sind unverbindlich; diese können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung von uns geändert werden. Aus Druckfehlern können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- 2.2 Verlinkungen im Web-Shop und auf der Web-Seite können auf Websites von Dritten führen. Auf die Inhalte und deren Richtigkeit hat die Rudolf Geiser AG keinen Einfluss und kann daher auch keine Verantwortung übernehmen.

3. Preise

- 3.1 Alle Preisangaben sind unverbindlich. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, also exklusiv Mehrwertsteuer und ohne Versand und Verpackungskosten sowie Versicherung. Allfällige vorgezogene Recyclinggebühren und VOC-Lenkungsabgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden separat verrechnet.
- 3.2 Der Mehrwertsteuerbetrag wird auf der Rechnung separat aufgeführt. (MWST-Nr. der Rudolf Geiser AG: CHE-111.711.413 MWST)
- 3.3 Die gedruckten Katalogpreise sowie die Preisangaben im Web-Shop (ohne Kundenlogin) sind Endverbraucher-Richtpreise. Preisänderungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung von uns vorgenommen werden.
- 3.4 Dienstleistungen werden zu den Ansätzen der Rudolf Geiser AG verrechnet. Ausserhalb der Arbeitszeiten gelten folgende Zuschläge:
- | | | |
|---------------------|-------------------|---------------|
| Montag bis Freitag | 20:00 - 23:00 Uhr | 25% Zuschlag |
| Montag bis Freitag | 23:00 - 06:00 Uhr | 50% Zuschlag |
| Samstag | ganzer Tag | 50% Zuschlag |
| Sonn- und Feiertage | ganzer Tag | 100% Zuschlag |

4. Offerten

- 4.1 Telefonisch mitgeteilte Preise sind nur gültig bei sofortiger Bestellung durch den Käufer. Verlangen Sie für eine längere Gültigkeit von offerierten Preisen von uns eine schriftliche Bestätigung. Schriftlich mitgeteilte Preise haben 30 Tage Gültigkeit, wenn auf der Offerte nichts anderes vermerkt ist. Alle Angebote gelten nur bei Bestellung der angefragten/offerierte Menge. Werden kleinere Stückzahlen als angefragt/offerierte bestellt, müssen die Preise angepasst werden. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

5. Verpackung, Porti und Frachten

- 5.1 Es wird ein Anteil an die Verpackungskosten verrechnet.
- 5.2 Post / Paketdienst / Cargo, Camion: Porti und Zustellgebühren werden verrechnet. Ab einem Netto-Auftragswert von Fr. 750.-- (ohne MWST) erfolgt die Lieferung franko.

6. Zahlungskonditionen

- 6.1 Nach der Lieferung der Ware erhält der Kunde eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen netto ab Erhalt der Ware/Rechnung.
- 6.2 Für Projekte behält sich die Rudolf Geiser AG vor, jederzeit eine Teilrechnung auszustellen.
- 6.3 Die Teilrechnungen werden prozentual verrechnet. 10% bei Bestellung, 40% bei Materiallieferung, 40% bei Inbetriebsetzung und 10% nach der Abnahme bei Schlussrechnung.
- 6.4 Die Dienstleistungen werden gemäss Regierapport oder nach vereinbartem Vertrag verrechnet.

7. Lieferfristen

- 7.1 In der Regel liefern wir Katalogartikel ab Lager nach Eingang der Bestellung. Falls die gewünschte Ware nicht zur Verfügung steht, wird der Besteller informiert und ihm der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt.
- 7.2 Aufträge, die noch am Bestelltage per Post / Cargo oder am folgenden Tag per Geiser-Camion ausgeliefert werden sollen, können bis 17.00 Uhr aufgegeben werden.
- 7.3 Verspätete Lieferung gibt dem Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder irgendwelche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, geltend zu machen. Teillieferung ist zulässig. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder bei sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Lieferung von mängelfreier Ware haben wir das Recht, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gefahrübergang, Transportschäden und Verlust der Ware

- 8.1 Die Gefahr geht über - auch wenn die Lieferung der Ware franko erfolgt -, wenn die Ware ausgeschieden ist oder zum Versand/Transport übergeben wird. Die Gefahr der Lagerung der Ware nach erfolgter Ausscheidung bei Abholung durch den Besteller sowie die Versand- und Transportgefahr gehen somit zu Lasten des Bestellers. Im Falle eines Transportschadens oder Verlustes der Ware beim Transport hat der Empfänger/Besteller der Ware das Transportunternehmen unverzüglich über den Schaden/Verlust zu informieren und uns schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. Annullation von Bestellungen und Rücksendungen

- 9.1 Bei der Annullation von Bestellungen behalten wir uns vor, dem Besteller unsere Umtriebe in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Mit der unkomplizierten Rücknahme von Lagerartikeln bieten wir Ihnen eine aussergewöhnliche Dienstleistung. Der grösste Aufwand ist jedoch die Sichtung und Klärung. Deshalb sind wir auf eine zeitnahe Rücksendung angewiesen. Die Grundvoraussetzung für eine Gutschrift ist, dass die Ware und die Verpackung in einem verkaufsfähigen Zustand (sauber, keine Kratzer, originalverpackt, nicht beschrieben) sind. Bitte legen Sie unseren Lieferschein bei. Wir behalten die Annahme vor, allfällige Aufwände werden belastet. Die Rücknahme von Sonder-, Beschaffungs- und Abverkaufsartikeln ist nicht möglich. Folgende Ansätze gelten bei verzögerter Rücksendung:
- Rücksendung innert 3 Monaten = 100% Gutschrift
 - Rücksendung innert 3 - 6 Monaten = 80% Gutschrift
 - Rücksendung nach 6 Monaten = 60% Gutschrift
 - Rücksendung nach 12 Monaten = keine Gutschrift

10. Gewährleistung

- 10.1 Sofern die Produktleistung im Katalog nicht konkret festgelegt ist, müssen Anforderungen des Kunden an unsere Ware mit uns schriftlich vereinbart werden.
- 10.2 Für Artikel mit festgestellten Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehlern leisten wir während 2 Jahr nach Gefahrübergang Gewähr.
- 10.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemässer Verwendung, Änderung oder Reparatur der gelieferten Ware oder auf unnatürlicher Abnutzung beruhen. Weiter entfällt jegliche Gewährleistungspflicht, wenn Montage-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden.
- 10.4 Sind die gelieferten Waren im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ausscheidung der Ware zur Abholung oder Übergabe der Ware zum Versand oder Transport) mangelhaft, werden wir den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz liefern. Wir können verlangen, dass die mangelhafte Ware für die Nachbesserung oder den Ersatz an uns retourniert oder am Lieferort bereit gehalten wird. Wird die Beseitigung des Mangels an einem anderen Ort verlangt, ist uns der zusätzliche Aufwand zu erstatten.
- 10.5 Die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) kann der Käufer erst verlangen, wenn wir nicht nachgebessert oder Ersatz geliefert haben.
- 10.6 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz oder Schaden infolge von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie von anderem mittelbaren oder unmittelbaren Schaden.
- 10.7 Ebenfalls ablehnen müssen wir die Kostenübernahme für ohne unsere Zustimmung unternommene Extrafahrten, Reparaturen usw.

11. Leistungsumfang und Abnahme bei Projekten

- 11.1 Nach Fertigstellung der Anlage wird ein Abnahmetermin vereinbart. Die Abnahme hat innert 30 Tagen zu erfolgen ansonsten gilt die Anlage als abgenommen.
- 11.2 Während eines Projekts kann die Rudolf Geiser AG jederzeit eine Teilabnahme verlangen.
- 11.3 Werden während der Abnahme erhebliche Mängel festgestellt, sind diese vom Kunden schriftlich festzuhalten und müssen bei der Rudolf Geiser AG eingereicht werden.
- 11.4 Sind die Mängel gerechtfertigt, kann die Rudolf Geiser AG entscheiden, ob Nachbesserungen ausgeführt werden oder eine Minderwert-Entschädigung an den Auftraggeber getätigt werden.
- 11.5 Die Rudolf Geiser AG behält sich vor, Dienstleistungsaufträge an Drittfirmen zu vergeben.
- 11.6 Alle bauseitigen Arbeiten muss der Auftraggeber organisieren und die Kosten dafür tragen.
- 11.7 Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung, dem Werkvertrag oder Wartungsvertrag ersichtlich. Alle darin enthaltenen Leistungen werden gemäss Rapport verrechnet.
- 11.8 Für Arbeiten von Drittfirmen kann die Rudolf Geiser AG nicht haftbar gemacht werden.

12. Beanstandungsfrist

- 12.1 Die Ware ist nach Erhalt zu prüfen und festgestellte Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Ware als genehmigt gilt. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung mitzuteilen, ansonsten die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Für Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Langenthal. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz/Sitz zu belangen.
- 13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB hat nicht zur Folge, dass die übrigen Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind.
- 13.4 Urheberrecht: Das Kopieren von Bildern und Texten ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.